

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.366/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST

PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-204252

IHR ZEICHEN • BMASK-90360/0001-III/2/2013

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Per E-Mail: i4@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produktsicherheitsgesetz 2004 geändert wird (Ergänzung zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Ergänzung seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Inhaltliche Bemerkungen

§ 18 Abs. 1 und 2 enthält eine von § 3 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG idF des AB 2112 BlgNR 24. GP verschiedene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung sollte dargelegt werden.

Statt von einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof sollte von einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht bzw. von einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof gesprochen werden.

In § 18 Abs. 3 sollte das Wort „Bescheidadressaten/in“ durch die Wortfolge „Adressat/en/in des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, dass die von § 29 Abs. 4 VwGVG abweichende Regelung, wonach die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte der


Länder dem Bundesminister zuzustellen sind, erforderlich ist, um ihm die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsrevision zu ermöglichen.

§ 29, wonach eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine in den §§ 25 bis 27 bezeichnete Tat den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, kann im Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG idF des AB 2112 BlgNR 24. GP entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | Fj8EohsmG+UaX9Wu5uAZUzthCxLoK953CpNISeZ4Je7oSUMIKLDRZedGuxVS9wZb2rE2iyisp/i5O1Qw2LxK7841P3yXMcr7O+NN+HJ8islcdYhA1rTQ4hrEPAK7w243brBnp9Je607aiX77JuWUIZn325zWuK+bai8ah0GSMQ= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2013-02-14T08:12:33+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |